

Die Führung der Personenstandsregister in Musterbeispielen

Handbuch für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Berthold Gaaz

Leitender Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport aD

Rolf Meireis

Leitender Ministerialrat im Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport aD

Uta Berndt-Benecke

Regierungsdirektorin im Bundesministerium des Innern
und für Heimat

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main Berlin

Mitarbeiter:

Sandra Spahn, Leiterin des Standesamts Neuss,
Heinz Zimmermann, Standesamt Neukölln von Berlin

© Verlag für Standesamtswesen GmbH

Frankfurt am Main · Berlin November 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Typografisches Grundkonzept: Friedrich Forssman und Ursula Steinhoff, Kassel

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

Printed in Germany

ISSN 1867-9447 Grundwerk

ISBN 978-3-8019-2634-2 8. Auflage, 15. Lieferung

Vorwort zur 15. Lieferung

Auch in diesem Jahr gab es im Personenstandsrecht wieder grundlegende Neuerungen, die die Arbeit der Standesbeamten spürbar verändern werden. Dies gilt insbesondere für das am 1. November 2022 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (BGBl I S 1744). Mit diesem Gesetz werden die Vorgaben aus dem Onlinezugangsgesetz für ein elektronisches Anzeige- und Anmeldeverfahren weiter ausgeführt, mit dem Ziel, den Aufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie anzeigepflichtiger Einrichtungen im standesamtlichen Beurkundungsverfahren zu verringern.

Kann das Standesamt die für die Beurkundung erforderlichen Nachweise durch Datenabfrage bei den zuständigen Stellen ermitteln, soll auf die Vorlage von Urkunden verzichtet werden. Dies setzt voraus, dass die Register elektronisch geführt werden. Eine weitere Änderung ist die Streichung der Eintragung der Religionszugehörigkeit in allen Registern. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber damit den durch die Umsetzung der Regelungen des Gesetzes gesehenen Mehraufwand der Standesämter teilweise kompensieren wollte.

Die endgültige Fassung des 3. PStRÄndG stand erst kurz vor der Druckfreigabe fest. Dies war zu kurzfristig, um das gesamte Werk an die Änderungen anzupassen. Aktualisiert wurden in der vorliegenden 15. Lieferung zur 8. Auflage der Musterbeispiele daher die Einführungstexte sowie der jeweils erste Fall zu einem Abschnitt. Eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG steht noch aus, so dass insoweit keine Änderungen erfolgt sind. Enthalten sind wie immer die Druckfassungen der bis Dezember 2022 erschienenen neuen Musterbeispiele, die dem zum Erstveröffentlichungszeitpunkt rechtlichen Stand entsprechen.

Mit dieser Auflage geht für die Musterbeispiele eine Ära zu Ende: Nach mehr als 35 Jahren hat sich Herr Gaaz entschlossen, ab dem Jahr 2023 nicht mehr als Autor der Musterbeispiele mitzuwirken. Das Werk trägt zu weiten Teilen seine Handschrift, nicht nur hinsichtlich des Aufbaus und der Struktur, sondern auch hinsichtlich der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Ausführungen.

Herr Meireis wird das Werk weiterhin begleiten.

Zum Schluss bitten wir wie immer um Ihre Kritik, Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge (info@vfst.de); herzlichen Dank!

Berlin im November 2022
Verlag und Uta Berndt-Benecke

2022 neu aufgenommene Musterbeispiele

- EE 18 Eheschließung einer vietnamesischen Staatsangehörigen (*Juni*)
- EM 8 Wiederannahme des Geburtsnamens mit Adelsprädikat nach Auflösung der Ehe (*April*)
- EM 9 Öffentlich-rechtliche Änderung des Geburtsnamens, der Teil des Familiennamens ist (*Juni*)
- GT 20 Fehlende Anschlussklärung für ein über 5 Jahre altes Kind an den Ehenamen seiner Eltern (*April*)
- GT 21 Änderung der nicht nachgewiesenen Namensführung eines Kindes in eine andere nicht nachgewiesene Namensführung (*August*)
- GB 8 Berichtigung eines Geburtenregisters – Streichung des erläuternden Zusatzes nach Vorlage eines Heimreisescheins (*Februar*)

Übersicht und Archiv

Eine Übersicht über die seit 2018 aktualisierten und über alle Musterbeispiele, die im Zuge von Updates oder Ergänzungslieferungen ausgetauscht wurden, befindet sich in den Online Musterbeispielen in der Elektronischen Bibliothek (ElBib).

Inhalt

Vorwort zur 15. Lieferung
2022 neu aufgenommene Musterbeispiele
Verzeichnis der Rechtsquellen
Verzeichnis der Abbildungen
Verzeichnis der Abkürzungen
Literaturverzeichnis

Teil 1 Das Geburtenregister

Erster Abschnitt Die Beurkundung von Geburten 1

I. Einführung 1

1. Allgemeines 1
2. Beurkundungspflicht 1

II. Prüfung vor Beurkundung der Geburt 2

1. Zuständigkeit 2
2. Anzeigepflicht, Fristen 2
3. Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt 3
4. Anzuwendendes Recht 4
 - a) Abstammung 4
 - b) Name 4
 - c) Gesetzlicher Vertreter 4
5. Vorzulegende Unterlagen 5
6. Unterrichtung über die Namensführung 7
7. Abstammung 7
8. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern 8
9. Zurückstellen der Beurkundung 9

III. Errichtung des Haupteintrags und Eintragung von Hinweisen 9

IV. Mitteilungspflichten 10

1. Mitteilungen zu Personenstandsregistern im Inland 10
2. Mitteilungen an inländische Behörden und Gerichte 10
3. Mitteilungen an ausländische Stellen 11

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 11

1. Arten der Urkunden 11
 - a) Beglaubigte Ausdrücke aus dem Geburtenregister 11
 - b) Geburtsurkunden 12
 - c) Mehrsprachige (internationale) Geburtsurkunden 12
2. Kreis der Berechtigten 12

Grundbeispiel eines Geburtseintrags 13

(Haupteintrag mit Hinweisen)

Ausklapptafel nach 18

Musterbeispiele

Standardfälle

- GE 1 Geburt eines Kindes, dessen Eltern miteinander verheiratet sind
- GE 2 Geburt eines Kindes einer ledigen Mutter

Besonderheiten auf Grund des Familienstandes der Mutter

- GE 3 Geburt eines Kindes innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes der Mutter
- GE 4 Geburt eines Kindes, dessen Mutter in gleichgeschlechtlicher Ehe lebt

Beteiligung der Ausländerbehörde

- GE 5 Geburt eines Kindes, dessen Eltern ausländische Staatsangehörige sind; Beteiligung der Ausländerbehörde

Totgeburt

- GE 6 Beurkundung der Geburt eines tot geborenen Kindes

Nachbeurkundung – Standardfall

- GE 7 Geburt eines deutschen Kindes im Ausland

Namensführung des Kindes nach deutschem Recht

- GE 8 Namensbestimmung für das Kind, dessen verheiratete Eltern getrennte Namen führen
- GE 9 Namenserteilung durch die allein sorgeberechtigte Mutter
- GE 10 Geburt eines deutschen Kindes, dessen Eltern Eigennamen führen; Angleichungserklärung gem Art 47 EGBGB vor der Geburtsbeurkundung

Namensführung des Kindes nach ausländischem Recht

- GE 11 Rechtswahl gem Art 10 Abs 3 EGBGB und Namensbestimmung im gewählten Recht

Unbekannte Identitäten der Eltern

- GE 12 Geburt eines Kindes mit unbekannter Identität der Mutter
- GE 13 Geburt eines Kindes mit unbekannter Identität des Vaters

Nachbeurkundung

- GE 14 Nachbeurkundung der Geburt des Kindes von Spätaussiedlern
- GE 15 Wegfall der Voraussetzung für die Nachbeurkundung im Geburtenregister

- GE 16 Nachbeurkundung einer Geburt – Altfall –
- GE 17 Neubeurkundung einer Geburt wegen fehlender Unterschrift des Standesbeamten
- GE 18 Nachbeurkundung einer Totgeburt im Ausland
- GE 19 Beurkundung einer vertraulichen Geburt
- GE 20 Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern ohne Nachweis über deren Geburt und Eheschließung
- GE 21 Beurkundung der Geburt des Kindes einer geschiedenen Italienerin und eines Deutschen
- GE 22 Nachwirkende Vaterschaft eines Ausländers zum Kind einer deutschen Mutter
- GE 23 Beurkundung der Geburt des Kindes einer verheirateten Italienerin nach »Trennung von Tisch und Bett«
- GE 24 Beurkundung der Geburt eines Kindes einer mit einer Belgierin verheirateten Deutschen

Zweiter Abschnitt Die Fortführung des Geburtenregisters 1

I. Die Eintragung von Folgebeurkundungen 1

II. Übersicht über die Folgebeurkundungen 1

III. Hinweise bei der Fortführung 2

IV. Mitteilungen 2

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 3

1. Beglaubigte Ausdrucke aus dem Geburtenregister 3
2. Geburtsurkunden 3
3. Mehrsprachige (internationale) Geburtsurkunden 3

Musterbeispiele

Änderung des Personenstandes

- GA 1 Anerkennung der Vaterschaft nach deutschem Recht
- GA 2 Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten nach deutschem Recht; qualifizierte Vaterschaftsanerkennung gem § 1599 Abs 2 BGB
- GA 3 Anfechtung der Vaterschaft zu einem in der Ehe geborenen Kind; Feststellung der Abstammung durch gerichtliche Entscheidung
- GA 4 Anerkennung der Vaterschaft nach ausländischem Recht
- GD 1 Annahme als Kind durch ein verheiratetes Ehepaar; Änderung der Vornamen durch das Gericht
- GD 2 Annahme einer Volljährigen als Kind durch eine Einzelperson
- GD 3 Nachbeurkundung eines in Brasilien adoptierten Kindes (starke Adoption)

- GD 4 Nachbeurkundung eines in Thailand adoptierten Kindes (schwache Adoption)
- GD 5 Annahme als Kind durch die Lebenspartnerin der Mutter
- GD 6 Nachbeurkundung eines in Äthiopien adoptierten Kindes (schwache Adoption, Nichtvertragsstaat des HKÜ)
- GD 7 Annahme eines Kindes, das zuvor von einem Dritten adoptiert wurde – Rückadoption –
- GD 8 Adoption durch den nichtehelichen Partner der Mutter
- GD 9 Namensführung eines Volljährigen nach Adoption
- GS 1 Änderung des Vornamens und Feststellung der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht nach dem Transsexuellengesetz
- GS 2 Änderung des Vornamens und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit bei einem Minderjährigen

Änderung des Geburtsnamens

- GT 1 Neubestimmung des Geburtsnamens eines Kindes nach Begründung der gemeinsamen Sorge
- GT 2 Änderung des Geburtsnamens eines Kindes nach Anfechtung der Vaterschaft und Auflösung der Ehe der Mutter
- GT 3 Erstreckung des nachträglich bestimmten Ehenamens auf ein Kind; Anschlussklärung für ein weiteres Kind
- GT 4 Erstreckung des geänderten Familiennamens eines Elternteils; Anschlussklärung für ein weiteres Kind
- GT 5 Einbenennung
- GT 6 Änderung des Namens eines Kindes durch öffentlich-rechtliche Namensänderung
- GT 7 Neubestimmung des Geburtsnamens eines Kindes aufgrund gemeinsamer Sorge nach dem KSÜ (Kinderschutzübereinkommen) – Fortsetzung von GA 1
- GT 8 Namensführung des Kindes nach zweimaliger Rechtswahl; Fortführung des Hinweises auf das Recht der Namensführung
- GT 9 Namensänderung eines Kindes bei ungeklärter Identität des Vaters
- GT 10 Auswirkung der Wiederannahme des Geburtsnamens durch den Vater auf die Namensführung des Kindes
- GT 11 Nachträgliche Bestimmung eines Geburtsnamens eines Kindes bei nachträglicher gemeinsamer Sorge und einem Geschwisterkind
- GT 12 Namensänderung eines Kindes unter fünf Jahren bei nachträglicher gemeinsamer Sorge für ein Geschwisterkind – Abwandlung von Musterbeispiel GT 11 –
- GT 13 Öffentlich-rechtliche Kindesnamensänderung nach Wiederannahme des Geburtsnamens der Mutter
- GT 14 Einbenennung eines ausländischen Kindes
- GT 15 Anschlussklärung eines über 5 Jahre alten Kindes an den Ehenamen seiner Eltern

- GT 16 Auswirkungen auf die Geburtenregister gemeinsamer Kinder nach Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- GT 17 Bindungswirkung eines Kindesnamens entgegen dem Elternwillen
- GT 18 Führung eines vom Geburtseintrag abweichenden Vornamens
- GT 19 Neubestimmung des Geburtsnamens nach zuvor erfolgter Namenserteilung
- GT 20 Fehlende Anschlussklärung für ein über 5 Jahre altes Kind an den Ehenamen seiner Eltern
- GT 21 Änderung der nicht nachgewiesenen Namensführung eines Kindes in eine andere nicht nachgewiesene Namensführung

Berichtigung

- GB 1 Berichtigung eines Geburtenregisters auf Anordnung des Gerichts (Ergänzung zu Musterbeispiel GE 13)
- GB 2 Berichtigung eines Geburtenregisters in eigener Zuständigkeit des Standesamts
- GB 3 Fortführung einer einschränkenden Beurkundung im Geburtenregister
- GB 4 Berichtigung durch das Standesamt in eigener Zuständigkeit – vorherige eingeschränkte Beurkundung
- GB 5 Berichtigung des Geburtenregisters nach fälschlicher Eintragung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung
- GB 6 Berichtigung des Geburtenregisters durch das Gericht nach Beurkundung mit einschränkenden Zusätzen
- GB 7 Beurkundung einer Geburt bei einem unzuständigen Standesamt
- GB 8 Berichtigung eines Geburtenregisters – Streichung des erläuternden Zusatzes nach Vorlage eines Heimreisescheins

Nacherfassung

- GF 1 Nacherfassung eines Geburtseintrages
- GF 2 Nacherfassung eines Altregisters (Geburtenbuch)
- GF 3 Nacherfassung eines Altregisters (Geburtenbuch) unter Berücksichtigung des Internationalen Privatrechts
- GF 4 Stilllegung eines Eintrags aufgrund fehlerhafter Nacherfassung
- GF 5 Nacherfassung des Geburtseintrages eines durch Eheschließung der Eltern legitimierten Kindes
- GN 1 Nachbeurkundung der Geburt eines Kindes, das in Spalte 9 eines auf Antrag angelegten Familienbuches von Vertriebenen eingetragen ist (Fortsetzung von Musterbeispiel EE 12)
- GN 2 Nachbeurkundung der Geburt einer deutsch-russischen Staatsangehörigen
- GN 3 Nachbeurkundung einer Geburt und Namensänderung einer im Ausland geborenen Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit
- GN 4 Nachbeurkundung eines im Ausland geborenen Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind

- GN 5 Nachbeurkundung eines im Ausland durch eine Leihmutter geborenen Kindes
- GK 1 Folgebeurkundung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

Teil 2 Das Eheregister

Erster Abschnitt Die Beurkundung von Eheschließungen 1

I. Einführung 1

- 1. Allgemeines 1
- 2. Geschichte der Personenstandsregister 2
- 3. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 3

II. Die Anmeldung der Eheschließung 3

- 1. Zuständigkeit 4
- 2. Anzuwendendes Recht 4
- 3. Nachzuweisende Angaben 4
 - a) Personenstand 5
 - b) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt 5
 - c) Staatsangehörigkeit 6
 - d) Auflösung früherer Ehen und Lebenspartnerschaften 6
 - e) Sonstige Nachweise 7
- 4. Namensführung in der Ehe 9
- 5. Kinder, Abkömmlinge 10

III. Prüfung der Ehevoraussetzungen 10

- 1. Ehevoraussetzungen nach deutschem Recht 11
 - a) Ehefähigkeit 11
 - b) Eheverbote 11
- 2. Ehevoraussetzungen nach ausländischem Recht 12
- 3. Verhinderung von Kinderehen 12

IV. Die Eheschließung 14

- 1. Zuständigkeit 14
- 2. Eheschließung 14

V. Errichtung des Eheeintrags 14

- 1. Elektronische Führung des Eheregisters 15
- 2. Haupteintrag 16
- 3. Hinweise 16

VI. Mitteilungspflichten 16

- 1. Mitteilungen zu Personenstandsregistern im Inland 16
- 2. Mitteilungen an inländische Behörden 17
- 3. Mitteilungen an ausländische Stellen 18

VII. Ausstellung von Personenstandsurkunden 18

1. Arten der Urkunden **18**
 - a) Beglaubigte Ausdrücke aus dem Eheregister **18**
 - b) Eheurkunden **18**
 - c) Mehrsprachige (internationale) Eheurkunden **19**
2. Kreis der Berechtigten **19**

VIII. Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe 19

1. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare **19**
2. Anmeldung der Umwandlung, vorzulegende Unterlagen, Niederschrift **20**
3. Namensführung **21**
4. Umwandlung, Niederschrift **21**
5. Beurkundung und Folgebeurkundung im Eheregister, Eheurkunde **21**
6. Mitteilungen, Folgebeurkundung im Lebenspartnerschaftseintrag **21**

Grundbeispiel eines Eheeintrags 22

(Haupteintrag mit Hinweisen)

Ausklapptafel nach **25****Musterbeispiele****Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare**

- EFA 1 Eheschließung zweier Personen gleichen Geschlechts
- EFA 2 Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- EFA 3 Umwandlung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- EFA 4 »Umwandlung« einer als Lebenspartnerschaft beurkundeten gleichgeschlechtlichen Ehe?
- EFA 5 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, nachdem ein Lebenspartner während der Lebenspartnerschaft das Geschlecht geändert hat
- EFA 6 Nachbeurkundung einer in eine Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft, die in den Niederlanden begründet bzw geschlossen wurde

Standardfälle

- EE 1 Eheschließung von zwei ledigen Deutschen
- EE 2 Eheschließung eines geschiedenen Deutschen und einer ledigen deutschen Mutter; Anmeldung durch einen Bevollmächtigten
- EE 3 *Eheschließung eines als Kind angenommenen Mannes und einer ledigen minderjährigen Frau (Archivversion)*

Eheschließung mit Auslandsbeteiligung

- EE 4 Eheschließung eines Polen und einer Marokkanerin; Ehefähigkeitszeugnis, Befreiungsverfahren, Rechtswahl gem Art 10 Abs 2 EGBGB
- EE 5 Eheschließung eines Österreicher und einer Monegassin; Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Standesamt; Befreiungsverfahren mit Heimataufgebot
- EE 6 Eheschließung von zwei ledigen Ausländern mit gleicher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland
- EE 7 Eheschließung eines geschiedenen Portugiesen und einer geschiedenen Französin; Entscheidung in Ehesachen durch Gerichte und Behörden von EU-Staaten
- EE 8 Eheschließung eines geschiedenen Italieners und einer geschiedenen Kasachin; Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen in EU-Staaten; Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses
- EE 9 Eheschließung eines geschiedenen Schweden und einer geschiedenen Französin
- EE 10 Wiederheirat zweier geschiedener Deutscher
- EE 11 Eheschließung mit Befreiungsverfahren und Anerkennung einer ausländischen Entscheidung durch die Landesjustizverwaltung
- EE 12 Eheschließung des Sohnes einer Aussiedlerfamilie
- EE 13 Namensrechtliche Fragen bei einer Eheschließung zwischen einem serbischen und einer türkischen Staatsangehörigen
- EE 14 Ehefähigkeitszeugnis für die Eheschließung mit einer minderjährigen Türkin
- EE 15 Rechtswahl und Angleichungserklärung bei einer deutsch/ägyptischen Eheschließung zur Bestimmung eines Ehenamens
- EE 16 Eheschließung einer diversen Person
- EE 17 Angleichungserklärung bei der Eheschließung
- EE 18 Eheschließung einer vietnamesischen Staatsangehörigen
- EU 1 Ausstellung einer internationalen Eheurkunde nach Auflösung der Ehe

Nachbeurkundung

- EN 1 Nachbeurkundung einer Eheschließung von zwei Deutschen im Ausland
- EN 2 Nachbeurkundung einer Eheschließung nach der Abgabe von Erklärungen nach § 94 BVFG
- EN 3 Nachbeurkundung einer bigamischen Ehe mit anschließender Ehenamensbestimmung
- EN 4 Nachbeurkundung einer Eheschließung von Spätaussiedlern nach weiteren Angleichungserklärungen
- EN 5 Nachbeurkundung einer Eheschließung auf hoher See
- EN 6 Nachbeurkundung einer türkischen Eheschließung zwischen einer 17-jährigen Türkin und einem Deutschen

Zweiter Abschnitt Die Fortführung des Eheregisters 1

I. Die Eintragung von Folgebeurkundungen 1

II. Die einzelnen Folgebeurkundungen 2

III. Hinweis bei der Fortführung 3

IV. Mitteilungen 3

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 3

1. Beglaubigte Ausdrücke aus dem Eheregister 3
2. Eheurkunden 4
3. Mehrsprachige (internationale) Eheurkunden 4

Musterbeispiele

Änderung des Personenstandes

- ES 1 Scheidung der Ehe durch ein deutsches Gericht
- ES 2 Scheidung einer Ehe, die vor 1958 geschlossen wurde, durch ein ausländisches Gericht
- ES 3 Folgebeurkundung aufgrund ausländischen Rechts, auch bei Trennung von Tisch und Bett?
- ES 4 Tod eines Ehegatten
- EK 1 Austritt aus einer Kirche und Eintritt in eine andere

Namensrechtliche Änderungen

- EM 1 Wiederannahme des Geburtsnamens nach Scheidung der Ehe
- EM 2 Annahme eines verheirateten Kindes, dessen Geburtsname in seiner Ehe Ehefrau geworden ist, durch Ausspruch eines deutschen Gerichts
- EM 3 Änderung des Vornamens und Geschlechtsumwandlung eines Ehegatten
- EM 4 Wiederannahme des Geburtsnamens und gleichzeitige Abgabe einer Angleichungserklärung
- EM 5 Wiederannahme des Geburtsnamens durch den Mann während bestehender Ehe
- EM 6 Änderung des zum Ehenamen gewordenen Familiennamens eines ausländischen Ehegatten
- EM 7 Folgebeurkundung nach Änderung der Schreibweise von Vor- und Familiennamen
- EM 8 Wiederannahme des Geburtsnamens mit Adelsprädikat nach Auflösung der Ehe
- EM 9 Öffentlich-rechtliche Änderung des Geburtsnamens, der Teil des Familiennamens ist

Nacherfassung

- EF 1 Nacherfassung eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches – Auflösung der Ehe durch Tod
- EF 2 Nacherfassung eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches – Auflösung der Ehe durch Scheidung
- EF 3 Nacherfassung eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches unter Beachtung des Internationalen Privatrechts
- EF 4 Fortführung zum Recht der Namensführung im Hinweisteil
- EF 5 Nacherfassung eines Familienbuches – Tod der geschiedenen Ehegatten
- EF 6 Nacherfassung eines als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches, welches neu angelegt worden ist
- EF 7 Nacherfassung eines Familienbuches nach Wiederheirat derselben Ehegatten
- EF 8 Nacherfassung eines auf Antrag von Spätaussiedlern angelegten Familienbuches, in dem nachträglich Angleichungserklärungen beurkundet wurden

Teil 3 Das Lebenspartnerschaftsregister

Erster Abschnitt Die Beurkundung der Begründung von Lebenspartnerschaften 1

I. Die Beurkundung von Lebenspartnerschaften 1

II. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 1

III. Errichtung des Haupteintrags und Eintragung von Hinweisen 3

IV. Mitteilungspflichten 3

- 1. Mitteilungen zu Personenstandsregistern im Inland 3
- 2. Mitteilungen an inländische Behörden 4

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 4

- 1. Arten der Urkunden 4
 - a) Beglaubigte Ausdrücke aus dem Lebenspartnerschaftsregister 4
 - b) Lebenspartnerschaftsurkunden 5
- 2. Kreis der Berechtigten 5

Grundbeispiel eines Lebenspartnerschaftseintrags 5 (Haupteintrag mit Hinweisen)

Ausklapptafel nach 9

Musterbeispiele**Standardfälle**

- LE 1 *Lebenspartnerschaft zweier lediger Deutscher (Archivversion)*
 LE 2 *Lebenspartnerschaft einer im Ausland verheirateten und geschiedenen Deutschen mit einer Deutschen, deren vorherige Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde (Archivversion)*

Lebenspartnerschaftsbegründung mit Auslandsbeteiligung

- LE 3 *Lebenspartnerschaft einer geschiedenen Deutschen und einer ledigen Ausländerin, deren Heimatrecht keine eingetragene Lebenspartnerschaft kennt (Archivversion)*
 LE 4 Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland, Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Nachbeurkundung

- LN 1 Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaft
 LN 2 *Nachbeurkundung einer in Spanien geschlossenen Ehe eines gleichgeschlechtlichen Paares (Archivversion)*
 LN 3 Nachbeurkundung einer im Ausland nach dem 1. Oktober 2017 begründeten gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft

Zweiter Abschnitt Die Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters 1**I. Die Eintragung von Folgebeurkundungen 1****II. Die einzelnen Folgebeurkundungen 2****III. Hinweis bei der Fortführung 2****IV. Mitteilungen 2****V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 3**

1. Beglaubigte Ausdrücke aus dem Lebenspartnerschaftsregister 3
2. Lebenspartnerschaftsurkunden 3

Musterbeispiele**Namensrechtliche Änderungen**

- LM 1 Nachträgliche Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens – Fortsetzung von LE 1

Änderung des Personenstandes

- LS 1 Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch ein deutsches Gericht

Teil 4 Das Sterberegister

I. Einführung 1

1. Allgemeines 1
2. Beurkundungspflicht 1
3. Sicherungsregister 1
4. Beweiskraft 1
5. Benutzung des Sterberegisters 2

II. Prüfung vor Beurkundung eines Sterbefalles 2

1. Zuständigkeit 2
2. Anzeigepflicht, Frist 3
3. Anzuwendendes Recht 4
4. Vorzulegende Unterlagen 4
5. Zurückstellen der Beurkundung 5

III. Errichtung des Haupteintrags und Eintragung von Hinweisen 5

IV. Mitteilungspflichten 6

1. Mitteilungen zu Personenstandsregistern im Inland 6
2. Mitteilungen an inländische Behörden und Gerichte 6
3. Mitteilungen an ausländische Stellen 7

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden 8

1. Arten der Urkunden 8
 - a) Beglaubigte Ausdrücke aus dem Sterberegister 8
 - b) Sterbeurkunden 8
 - c) Mehrsprachige (internationale) Sterbeurkunden 9
2. Kreis der Berechtigten 9

VI. Die Fortführung des Sterberegisters 10

1. Berichtigungen 10
2. Hinweise 10

Grundbeispiel eines Sterbeeintrags 11

(Haupteintrag mit Hinweisen)

Ausklapptafel nach 16

Musterbeispiele

Familienstand des Verstorbenen

- | | |
|------|---|
| SE 1 | Tod eines verheirateten Mannes in seiner Wohnung |
| SE 2 | Tod einer im Ausland geschiedenen Frau im Altenheim |
| SE 3 | Tod einer Frau, deren Mann für tot erklärt ist |
| SE 4 | Gleichzeitiger Tod von Lebenspartnern |

SE 5 Tod einer minderjährigen ledigen Frau, schriftliche Anzeige nach amtlichen Ermittlungen

Besondere Sterbefälle

- SE 6 Auffinden der Leiche einer unbekannt Person
 SE 7 Tod einer Frau im Krankenwagen
 SE 8 Tod einer Frau, deren Todeszeit nur eingegrenzt werden kann
 SE 9 Tod eines Mannes mit unbekannter Identität
 SE 10 Tod in einem Gewässer
 SE 11 Nachbeurkundung eines Sterbefalls
 SE 12 *Tod eines Mannes, der in bigamischer Ehe gelebt hat (entfallen)*
 SE 13 Tod einer Lebenspartnerin
 SE 14 Nachbeurkundung eines Sterbefalls ohne Leiche
 SE 15 Tod einer ledigen Frau, schriftliche Anzeige nach amtlichen Ermittlungen, unvollständige Beurkundungsgrundlagen
 SE 16 Beurkundung eines Kriegssterbefalls
 SE 17 Beurkundung eines Sterbefalls in einem Pflegeheim nach mündlicher Anzeige, Ausstellung eines Leichenpasses
 SE 18 Tod eines im Ausland geborenen Deutschen – Bezeichnung des Geburtsortes
 SE 19 Tod einer in der Türkei geschiedenen Türkin
 SU 1 Ausstellung einer internationalen Sterbeurkunde, nach Beurkundung eines Sterbezeitraums im Register
 SN 1 Nachbeurkundung eines Sterbefalls im Ausland auf Antrag einer deutschen Auslandsvertretung
 SB 1 Kriegssterbefall, Berichtigungsanzeige (Anschluss an MB SE 16)

Teil 5 Besondere Beurkundungen

I. Allgemeines 1

II. Beurkundungsgrundsätze 2

III. Namensrechtliche Erklärungen 2

1. Allgemeine Rechtsgrundsätze 2
2. Wirksamwerden namensrechtlicher Erklärungen 3
3. Die einzelnen Namenserkklärungen 4
 - a) Erklärungen zur Namensführung der Ehegatten (§ 41 PStG) 4
 - b) Erklärungen zur Namensführung der Lebenspartner (§ 42 PStG) 4
 - c) Erklärungen zur Namensangleichung (§ 43 PStG) 5
 - d) Erklärungen zur Namensführung des Kindes (§ 45 PStG) 6
 - e) Erklärungen zur Namensführung der Angehörigen nationaler Minderheiten 7
 - f) Erklärung zur Vornamensortierung (§ 45a PStG) 7

IV. Erklärungen zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Intersexuellen 7**V. Abstammungserklärungen 8**

1. Anerkennung der Vaterschaft 8
2. Anerkennung der Mutterschaft 9

VI. Mitteilungspflichten 10**Musterbeispiele**

- BB 1 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen (EZ)
- BB 2 Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 31 Abs 3 PStV
- BB 3 Angleichungserklärung einer eingebürgerten irakischen Frau
- BB 4 Angleichungserklärung eines eingebürgerten, vormals afghanischen Mannes
- BB 5 Angleichungserklärung nach Art 47 Abs 2 EGBGB
- BB 6 Angleichungserklärung nach § 94 BVFG; Erklärung eines Ehegatten
- BB 7 Angleichungserklärung nach § 94 BVFG; Erklärung für ein Kind
- BB 8 Erklärung zur Namensführung eines im Ausland geborenen Kindes vor der deutschen Botschaft
- BB 9 Namensklärung nach Art 48 EGBGB
- BB 10 Änderung des Familiennamens der geschiedenen Frau bei Namensführung nach ausländischem Recht
- BB 11 Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung
- BB 12 Neusortierung der Vornamen einer Einzelperson
- BB 13 Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- BB 14 Bescheinigung über die Änderung des Namens und des Geschlechts, wenn kein inländisches Personenstandsregister existiert
- BB 15 Bescheinigung über die Geburt eines angenommenen Kindes

Erster Abschnitt

Die Beurkundung von Geburten

Stand: November 2022

I. Einführung

1. Allgemeines

Das Geburtenregister dient zur Beurkundung der Geburten (§ 3 Abs 1 Satz 1 Nr 3, §§ 21, 36 PStG). Seine Aufgabe ist es, eine beweiskräftige Dokumentation über die Abstammung des Kindes, Ort und Zeitpunkt der Geburt, das Geschlecht sowie seinen Geburtsnamen und die ihm beigelegten Vornamen zu schaffen (§ 21 Abs 1 PStG). Hinweise stellen die Beziehung zu den Personenstandseinträgen der Eltern her und geben Auskunft über die nachgewiesene Staatsangehörigkeit ausländischer Eltern und gegebenenfalls den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs 3 StAG sowie über das Recht der Namensführung des Kindes (§ 21 Abs 3 PStG).

Im Geburtenregister werden auch Findelkinder und Personen mit ungewissem Personenstand, die im Inland angetroffen werden, beurkundet (§§ 24, 25 PStG). Lässt die Mutter nach einer medizinisch betreuten anonymen Geburt ihr Kind ohne Angabe ihrer Personalien zurück, legt das zuständige Standesamt die Geburtsanzeige der zuständigen Verwaltungsbehörde vor. Diese setzt die Vornamen und Familiennamen des Kindes fest (*Gaaz, Bornhofen, Lammers*, § 25 Rdnr 23). Ein totgeborenes Kind wird im Geburtenregister eingetragen (§ 21 Abs 2 PStG). Eine Fehlgeburt wird personenstandsrechtlich grundsätzlich nicht erfasst, doch besteht die Möglichkeit, eine Fehlgeburt anzuzeigen und hierüber eine Bescheinigung zu erhalten (§ 31 Abs 2 Satz 2 bis 4 PStV).

Der Registereintrag wird bis 110 Jahre nach der Beurkundung der Geburt des Kindes fortgeführt (§§ 5, 27 PStG). Durch Folgebeurkundungen werden im Wesentlichen nach der Geburt eintretende Änderungen des Personenstandes des Kindes eingetragen und unrichtige Angaben berichtigt (§ 27 Abs 1 bis 3 PStG). Die Fortführung erfasst ferner die Registrierung ergänzender Hinweise, die aus Anlass von Folgebeurkundungen und anderen Ereignissen, die das Kind betreffen, in den Registereintrag aufzunehmen sind (§ 27 Abs 4 PStG). Zu den Folgebeurkundungen vgl den Zweiten Abschnitt.

2. Beurkundungspflicht

Jede Geburt im Inland muss bei dem zuständigen deutschen Standesamt beurkundet werden. Die Beurkundung durch eine ausländische Stelle, etwa durch die konsularische Vertretung des Heimatstaates des Kindes, ersetzt nicht die erforderliche Beurkundung durch den deutschen Standesbeamten.

Die Beurkundungspflicht gilt nicht bei Geburten von Kindern der Mitglieder einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages, der Mitglieder eines zi-

vilen Gefolges und der Angehörigen sowie bei Geburten von Kindern der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind, sowie der Angehörigen (Nr 19.2 PStG-VwV). Wird die Geburt dennoch bei einem deutschen Standesamt angezeigt, so ist sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts zu beurkunden, auch wenn sie bereits nach ausländischem Recht beurkundet worden ist. Die Geburt eines deutschen Kindes ist immer zu beurkunden (Art 15 NATO-Zusatzabkommen; GS Nr 204).

Geburten im Ausland werden regelmäßig von der örtlich zuständigen Behörde oder Stelle nach den Vorschriften des Ortsrechts beurkundet. Ist das Kind Deutscher, so kann die Geburt auf Antrag des Kindes oder eines nahen Angehörigen bei dem zuständigen Standesamt im Inland beurkundet werden (§ 36 Abs 1 Satz 1 und 2 PStG). Die deutschen Konsularbeamten sind befugt, Anträge auf Beurkundung der Geburt eines Deutschen im Ausland entgegenzunehmen; diese sind an das nach § 36 Abs 2 PStG zuständige deutsche Standesamt weiterzuleiten (§ 8 KonsG).

Ebenso kann die im Ausland erfolgte Geburt eines Staatenlosen, heimatlosen Ausländers, Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlings mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland auf Antrag bei dem zuständigen Inlandsstandesamt beurkundet werden (§ 36 Abs 1 Satz 3 PStG).

§ 36 PStG ist auch im Falle der Geburt eines Deutschen auf einem ausländischen Seeschiff anzuwenden (§ 37 Abs 4 Satz 1 PStG). Zur Beurkundung einer Geburt auf einem deutschen Seeschiff vgl § 37 Abs 1 bis 3 PStG.

II. Prüfung vor Beurkundung der Geburt

1. Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Standesamt für die Beurkundung der Geburt eines Kindes zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist (§ 18 Abs 1 Satz 1 PStG). Auf Wohnort und Staatsangehörigkeit der Eltern oder der Mutter des Kindes kommt es nicht an.

Besondere Beurkundungszuständigkeiten gelten für Geburten in einem Land- oder Luftfahrzeug und auf einem Binnenschiff (§ 32 Abs 1 PStV), für Geburten während der Reise auf einem deutschen Seeschiff (§ 37 Abs 1 PStG) und auf dem Bodensee (vgl § 32 Abs 3 PStV).

Die Geburt eines Findelkindes oder einer Person mit ungewissem Personenstand wird von dem für den bestimmten Geburtsort oder den Auffindungsort zuständigen Standesamt beurkundet (§ 24 Abs 2 PStG, § 25 Satz 2 und 3 PStG).

Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, bei Fehlen einer solchen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 40 Abs 1 und 2 PStG).

2. Anzeigepflicht, Fristen

Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt binnen einer Woche anzuzeigen (§ 18 Abs 1 Satz 1 PStG, Nr 9.4 PStG-VwV); bei der Berechnung der Frist sind die §§ 187, 188, 193 BGB entsprechend anzuwenden (Nr 18.1.1 PStG-VwV). Eine Totgeburt muss spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag angezeigt werden (§ 18 Abs 1 Satz 2 PStG). Zur mündlichen oder schriftlichen Anzeige sind nacheinander verpflichtet (§ 19 PStG):

- jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
- jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder aus eigenem Wissen hiervon unterrichtet ist (Nr 19.1.3 PStG-VwV).

Die Anzeigepflicht anderer Personen wird erst aktuell, wenn beide sorgeberechtigten Elternteile an der Anzeige gehindert sind (§ 19 Satz 2 PStG). Jedoch bleibt ein nachrangig Verpflichteter zur Anzeige berechtigt (Nr 19.1.2 PStG-VwV).

Eine Hausgeburt, dh die Geburt in einer Privatwohnung, kann ebenfalls mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Dagegen richtet sich die Anzeigepflicht bei der Geburt in einem sog Geburtshaus nach § 20 PStG.

Ist der Anzeigende der deutschen Sprache nicht mächtig und beherrscht der Standesbeamte oder ein sonstiger Mitarbeiter des Standesamts dessen Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher hinzuziehen, ebenso bei Behinderung des Anzeigenden (vgl §§ 2, 3 PStV, Nr A 4.1.1 PStG-VwV). Die Hinzuziehung eines Dolmetschers wird im Eintrag nicht erwähnt.

Zur schriftlichen Anzeige sind die Träger der Einrichtung verpflichtet (§ 20 PStG):

- bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen,
- bei Geburten in Einrichtungen, die der Unterbringung psychisch Kranker dienen, in Einrichtungen der Träger der Jugendhilfe sowie in Anstalten, in denen eine Freiheitsstrafe, ein Jugendarrest oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

Die in § 19 Satz 1 PStG genannten Personen bleiben neben der anzeigepflichtigen Einrichtung zur Anzeige berechtigt (§ 20 Satz 3 PStG). Wer ein neugeborenes Kind findet, muss dies spätestens am folgenden Tag der für den Fundort zuständigen Gemeindebehörde anzeigen (§ 24 Abs 1 Satz 1 PStG).

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht die anzeigepflichtige Person eine Ordnungswidrigkeit (§ 70 Abs 2 Nr 1 bis 3 PStG; § 9 Abs 2 OWiG). Das Standesamt kann den Anzeigepflichtigen durch Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Erstattung der Anzeige anhalten (§ 69 PStG).

3. Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt

Ein Kind ist lebendgeboren, wenn nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen, die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat (§ 31 Abs 1 PStV).

Hat sich keines dieser Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein totgeborenes Kind, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde oder das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt (§ 31 Abs 2 Satz 1 PStV). Eine Totgeburt wird allein im Geburtenregister beurkundet (§ 21 Abs 2 PStG).

Hat sich keines der Merkmale des Lebens gezeigt und wurde die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht oder beträgt das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm, handelt es sich um eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsregistern nicht beurkundet, kann aber angezeigt werden (§ 31 Abs 2 Satz 2 bis 4 PStV). Eine Ausnahme gilt bei einer Mehrlingsgeburt, wenn der andere Teil eine Lebend- oder Totgeburt ist (§ 31 Abs 3 PStV).

4. Anzuwendendes Recht

Für die Form der Beurkundung gilt stets das deutsche Recht. Die materiell-rechtlichen Fragen, die bei der Beurkundung einer Geburt auftreten, sind nach den Regeln des deutschen Internationalen Privatrechts zu beurteilen.

Ein deutsches Personalstatut haben neben Deutschen auch Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge sowie Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

a) Abstammung

Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 19 Abs 1 Satz 1 EGBGB). Da das Standesamt nur Inlandsgeburten zu beurkunden hat, kann die Abstammung in aller Regel nach deutschem Recht beurteilt werden. Neben der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes kommt die Anknüpfung an das Ehwirkungsstatut (Art 14 Abs 1 EGBGB) in Betracht, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Ist die Ehe vor der Geburt des Kindes durch Tod des Ehemannes aufgelöst worden, ist der Zeitpunkt der Auflösung (Todeszeitpunkt) maßgebend (Art 19 Abs 1 Satz 3 EGBGB). Schließlich kann die Abstammung im Verhältnis zum Vater nach dem Heimatrecht des Vaters, im Verhältnis zur Mutter nach dem Heimatrecht der Mutter bestimmt werden (Art 19 Abs 1 Satz 2 EGBGB). Die alternativen Anknüpfungen sind gleichwertig und sollen dem Kind nach Möglichkeit zu einem Vater verhelfen. Für eine Abstammungserklärung sind zusätzlich Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes zu beachten (Art 23 Satz 1 EGBGB). Zum Wohl des Kindes kann stattdessen auch auf deutsches Recht zurückgegriffen werden (Art 23 Satz 2 EGBGB).

b) Name

Der Name des Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört (Art 10 Abs 1 EGBGB). Dies gilt sowohl für den Familiennamen als auch für Vornamen. Dem Heimatrecht des Kindes sind demnach auch etwaige Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Vornamen zu entnehmen. Der Inhaber der elterlichen Sorge für ein Kind, das mindestens einen Elternteil mit (auch) ausländischer Staatsangehörigkeit hat, kann gemäß Art 10 Abs 3 EGBGB entweder den Familiennamen nach dem Recht des Staates wählen, dem ein Elternteil angehört, oder nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

c) Gesetzlicher Vertreter

Wer gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 16 KSÜ, bis 31. Dezember 2010 Art 21 EGBGB). Die Feststellung des gesetzlichen Vertreters hat Bedeutung bei der Abgabe von Erklärungen zur Namensführung des Kindes und für die Befugnis zur Vornamenserteilung.

5. Vorzulegende Unterlagen

a) Bei Anzeige der Geburt eines Kindes soll das Standesamt die Vorlage folgender Unterlagen verlangen (§ 33 PStV):

- bei miteinander verheirateten Eltern ihre Eheurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,
- bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
- einen Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
- bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

Die Eheurkunde der Mutter ist auch vorzulegen, wenn ihre Ehe aufgelöst ist. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

b) Wird zum Nachweis der Auflösung der Ehe der Mutter eine ausländische Entscheidung vorgelegt, so ist zu prüfen, ob diese im deutschen Rechtsbereich anerkannt werden kann (Nr A 6.2 PStG-VwV). Handelt es sich um die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde, die in einem Mitgliedstaat der EheVO-EG (abgedruckt in: GS Nr 215) ergangen ist und von dieser Verordnung erfasst wird, so genügt regelmäßig die Vorlage der Bescheinigung über die Entscheidung nach der EheVO-EG (Nr A 6.2.1 bis Nr A 6.2.6 PStG-VwV). Andernfalls muss die Entscheidung von der Landesjustizverwaltung oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anerkannt werden (§ 107 FamFG, Nr A 6.2.7 PStG-VwV). Wird die Feststellung nicht getroffen, so ist die Mutter im deutschen Rechtsbereich noch als verheiratet anzusehen. Ausgenommen sind Heimatstaatsentscheidungen, die ohne Weiteres anzuerkennen sind (vgl Nr A 6.2.8 und 6.2.9 PStG-VwV).

c) Das Standesamt hat ferner die Staatsangehörigkeit der Eltern zu ermitteln. Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Personalausweis, der Reisepass oder eine Bescheinigung der Meldebehörde vorzulegen (§ 8 Abs 1 S 1 PStV). Bestehen nach bereits erfolgter Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit gem § 8 Abs 1 PStV noch begründete Zweifel, ob eine Person Deutscher ist und können diese auch bei Vorlage einer anderen Staatsangehörigkeitsurkunde (zB Einbürgerungsurkunde) nicht ausgeräumt werden, ist ein aktueller Staats-

angehörigkeitsausweis zu verlangen (vgl § 30 StAG, Nr A 7.1 PStG-VwV). Der Status von Ausländern mit einem deutschen Personalstatut (heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) wird durch Vorlage des entsprechenden Reiseausweises belegt (Nr A 7.2 und A 7.3 PStG-VwV). Sonstige Ausländer führen den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses oder Passersatzes, eines Personalausweises mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, eines sonstigen EWR-Staates und der Schweiz oder durch Vorlage einer Staatsangehörigkeitsbescheinigung des Heimatstaates (§ 8 Abs 2 PStV). Die Prüfung erfolgt für die Ermittlung des anzuwendenden materiellen Familienrechts (Abstammung, Namen) und im Hinblick auf § 21 Abs 3 Nr 1 PStG, wonach zum Geburtseintrag auf die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern hingewiesen wird, wenn sie nachgewiesen ist. Handelt es sich um die Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, das nach § 4 Abs 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 21 Abs 3 Nr 4 PStG), hat der Hinweis auf die Staatsangehörigkeit der Eltern vor allem Bedeutung für die spätere Feststellung, ob das Kind möglicherweise zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile erworben hat und gegebenenfalls als Mehrstaater der Optionspflicht des § 29 StAG unterliegt.

d) Ist die Beschaffung der an sich erforderlichen Unterlagen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann sich das Standesamt mit der Vorlage anderer als öffentlicher Urkunden begnügen und notfalls eine Versicherung an Eides statt verlangen (§ 9 Abs 2 PStG, Nr 9.5 PStG-VwV). Einer Vorlage der Urkunden bedarf es nicht, wenn die erforderlichen Angaben Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt Zugang hat (§ 10 Abs 3 iVm Abs 1 PStG).

e) Das Standesamt muss die Angaben des Anzeigenden nachprüfen (§ 9 Abs 1 PStG; § 5 PStV). Dabei hat es den Sachverhalt durch eigene Ermittlungen, etwa anhand der von ihm geführten Personenstandsregister, aufzuklären. Alle anzeigepflichtigen und sonstigen auskunftsfähigen Personen sind verpflichtet, die für die Beurkundungen in dem Geburtenregister benötigten Angaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen (§ 10 PStG). Fehlen Angaben in der Anzeige, so hat das Standesamt den Anzeigenden oder einen nach § 19 PStG Anzeigeberechtigten zu veranlassen, die Anzeige zu ergänzen (§§ 10, 20 Satz 3 PStG). Hierzu kann ein Zwangsgeld angedroht und notfalls festgesetzt werden (§ 69 PStG). Die Prüfungspflicht ermächtigt den Standesbeamten auch, Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen (Nr 9.3.2 PStG-VwV).

f) Über die mündliche Anzeige ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen, die alle zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Geburt erforderlichen Angaben enthält (§ 6 Abs 1 PStV).

g) Sind in einer schriftlichen Geburtsanzeige die Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige und vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder aufgrund eigener Ermittlungen des Standesamts festgestellt, so sind die entsprechenden Angaben unter Hinweis auf die Grundlagen zu ändern (§ 46 PStG).

6. Unterrichtung über die Namensführung

Richtet sich die Namensführung des Kindes nach deutschem Recht, so muss der Geburtsname des Kindes bestimmt werden, wenn die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind und keinen Ehenamen führen (§ 1617 Abs 1 BGB). In Fällen mit Ausländerbeteiligung räumt Art 10 Abs 3 EGBGB dem Inhaber der elterlichen Sorge eines Kindes verschiedene Möglichkeiten der Rechtswahl ein. Erklärungen zur Rechts- und Namenswahl sind vor der Beurkundung der Geburt des Kindes abzugeben, wenn der gewünschte Kindesname in den Haupteintrag aufgenommen werden soll (§ 35 Abs 2 PStV). Das Standesamt soll daher den oder die Sorgeberechtigten über die Möglichkeiten der Rechts- und Namenswahl unterrichten (Nr 21.3.1 PStG-VwV).

Haben die Eltern eines Kindes die Ehe im Ausland geschlossen, haben sie nach Rückkehr in das Inland verschiedene Möglichkeiten der Namensbestimmung (§ 1355 Abs 3 BGB; Art 10 Abs 2 EGBGB). Zwar muss die entsprechende Erklärung nicht abgegeben werden, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsregister erforderlich wird. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die Eheschließung zuvor gemäß § 34 PStG nachbeurkundet wird. Das Standesamt sollte aber auf diese Möglichkeit hinweisen und die Eltern über eine denkbare Namensbestimmung unterrichten (Nr 21.3.5 PStG-VwV), damit sie Gelegenheit haben, aus Anlass der Geburtsbeurkundung die gewünschte Erklärung abzugeben und sogleich mit dem gewünschten Namen im Geburtseintrag aufgeführt zu werden (§ 35 Abs 2 PStV).

7. Abstammung

Das Standesamt muss vor der Beurkundung der Geburt die notwendigen Feststellungen zur Abstammung des Kindes treffen. Mutter ist dabei stets die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Bei einem Kind verheirateter Eltern werden im Eintrag Vater und Mutter genannt, bei einem Kind unverheirateter Eltern in jedem Fall die Mutter und, sofern die Vaterschaft anerkannt ist, auch der Vater. Nach deutschem Recht gilt für die Vaterschaft im rechtlichen Sinn Folgendes:

Hat eine verheiratete Frau ein Kind geboren, so ist der Ehemann der Mutter rechtlich der Vater des Kindes (§ 1592 Nr 1 BGB). Es muss solange als sein Kind behandelt werden, als nicht aufgrund einer Anfechtung in einem besonderen gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist, dass das Kind nicht von dem Ehemann der Mutter abstammt (§ 1599 Abs 1 BGB), oder bis aufgrund eines anderen Rechtsvorgangs (Todeserklärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit, Feststellung des Nichtbestehens der Ehe der Mutter) die Vaterschaft des Ehemannes ausgeschlossen werden muss. Bis dahin handelt es sich um das Kind des Ehemannes der Mutter.

Ein Kind ist auch dann ein gemeinsames Kind der Ehegatten, wenn es innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes geboren worden ist (§ 1593 Satz 1 BGB). Dasselbe gilt, wenn der Ehemann der Mutter für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt und hierbei ein innerhalb von 300 Tagen vor der Geburt liegender Todeszeitpunkt festgestellt worden ist. Hat die Mutter eine zweite Ehe geschlossen und könnte das Kind

nach den vorstehenden Grundsätzen ein Kind sowohl des ersten als auch des zweiten Mannes sein, gilt es als Kind des zweiten Mannes (§ 1593 Satz 3 BGB).

Ist das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, aber noch vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses geboren und hat ein Dritter mit Zustimmung des Ehemannes der Mutter die Vaterschaft anerkannt, so ist als Vater des Kindes noch der Ehemann der Mutter in den Geburtseintrag aufzunehmen. Die Drittanererkennung wird mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wirksam (§ 1599 Abs 2 BGB) und ist im Wege der Folgebeurkundung im Geburtseintrag des Kindes einzutragen (§ 27 Abs 1 PStG).

Ist die Mutter des Kindes nicht verheiratet, so ist Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr 2 und 3 BGB). Im Falle der Drittanererkennung (§ 1599 Abs 2 BGB) wird der Anerkennende sogleich als Vater eingetragen, wenn das Kind nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses geboren ist.

Beurteilt sich die Frage der Abstammung nach ausländischem Recht (vgl oben II 4), können sich Abweichungen vom deutschen Recht ergeben. So gilt nach manchen ausländischen Rechten ein Kind noch als gemeinsames Kind der geschiedenen Ehegatten, wenn es innerhalb einer bestimmten Frist (zB 300 Tage) nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren ist.

Bei einer vertraulichen Geburt sind Feststellungen zur Abstammung des Kindes nicht zu treffen (§ 21 Abs 2a PStG).

8. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ein Kind ausländischer Eltern

Erhält das Standesamt die Anzeige der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, so hat es zu prüfen, ob das Kind gemäß § 4 Abs 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben kann, weil ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. 6. 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl 2001 II S 810) besitzt. Hierzu sind von den Eltern Angaben über den Aufenthaltstitel und die Aufenthaltszeit zu verlangen (§ 34 Abs 1 PStV). Kommt danach ein Staatsangehörigkeitserwerb durch das Kind in Betracht, leitet das Standesamt einen Vordruck (Anlage 12 zur PStV) mit den erhobenen Daten der Ausländerbehörde zur Prüfung der gemachten Angaben und der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zu. Die Auskunft der Ausländerbehörde ist auch einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt an der Richtigkeit der Angaben zweifelt (§ 34 Abs 2 PStV). Werden die Tatbestandsmerkmale für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigt, wird dies als Ergebnis der standesamtlichen Prüfung in dem Vordruck vermerkt, zum Geburtseintrag ein Hinweis über den Staatsangehörigkeitserwerb eingetragen und die Meldebehörde unterrichtet, die eine Mitteilung nach XPersonenstand erhält (§ 21 Abs 3 Nr 4 PStG; § 34

Abs 3 PStV, Nr 21.5.1 Satz 1 PStG-VwV). Außerdem ist das Kind bzw sein gesetzlicher Vertreter von der Eintragung zu unterrichten (Nr 21.5.1 Satz 2 PStG-VwV).

9. Zurückstellen der Beurkundung

Die rechtzeitige Anzeige verpflichtet das Standesamt nicht, die Beurkundung sofort vorzunehmen. Es kann sie zurückstellen, wenn noch für die Eintragung erforderliche Angaben oder Nachweise fehlen. Die Beurkundung ist in angemessener Frist nachzuholen. Der Anzeigende erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Zurückstellung (§ 7 PStV).

III. Errichtung des Haupteintrags und Eintragung von Hinweisen

Die Eintragung der Geburt in das Geburtenregister wird als Beurkundung bezeichnet, ebenso der Eintrag als Ergebnis der Registrierung. Entsprechend der Vorgabe in § 3 Abs 1 Satz 2 PStG ist zwischen dem Haupteintrag (§ 21 Abs 1 PStG) und den Hinweisen (§ 21 Abs 3 PStG) zu unterscheiden. Zum Inhalt des Haupteintrags wird auf das Grundbeispiel eines Geburtseintrags verwiesen.

Nach § 5 Abs 3 PStG stellen Hinweise den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen. Demgemäß ist hinzuweisen:

- auf die Eheschließung der verheirateten Eltern des Kindes (§ 21 Abs 3 Nr 2 PStG),
- auf die Geburt der Mutter und des Vaters des Kindes (§ 21 Abs 3 Nr 3 PStG).

Weitere Hinweise, die von der Definition des § 5 Abs 3 PStG nicht erfasst werden, betreffen die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern (§ 21 Abs 3 Nr 1 PStG; vgl oben II 5 c), den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs 3 StAG durch das Kind (§ 21 Abs 3 Nr 4 PStG; vgl oben II 8) sowie das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt (§ 21 Abs 3 Nr 5 PStG; vgl oben II 6).

Zum Geburtenregister wird ein Sicherungsregister geführt, in dem die Beurkundungen mit ihrem Abschluss gespeichert und im Falle der Fortführung aktualisiert werden (§ 4 PStG; § 20 Abs 1 PStV).

Während im Falle der Eheschließung ein vom Standesbeamten selbst wahrgenommener Vorgang in das Eheregister eingetragen wird, wird im Geburtenregister ein Vorgang nur aufgrund einer gegenüber dem Standesamt abgegebenen Erklärung beurkundet, nämlich der mündlichen oder schriftlichen Anzeige. Dennoch erstreckt sich die Beweiskraft des Eintrags auf den Vorgang selbst, nämlich die Geburt und die »darüber gemachten näheren Angaben« (§ 54 PStG). Das Standesamt hat daher die Angaben des Anzeigenden abschließend zu prüfen (§ 5 PStV, Nr 9.3 PStG-VwV).

Die Benutzung des Geburtenregisters (Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunft, Einsicht und Durchsicht der Registereinträge) unterliegt Einschränkungen, die den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung tragen (vgl §§ 61 ff PStG). Zur Ausstellung von Personenstandsurkunden vgl näher V 2.

IV. Mitteilungspflichten

1. Mitteilungen zu Personenstandsregistern im Inland

Das Standesamt, das die Geburt eines Kindes beurkundet, hat dies dem Standesamt mitzuteilen, das die Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt, sofern es nicht selbst das registerführende Standesamt ist (§ 57 Abs 1 Nr 1 PStV). Zu den Geburtseinträgen der Eltern ist auf die Geburt des Kindes hinzuweisen (§ 27 Abs 4 Satz 2 Nr 2 PStG).

Ist das Kind im Ausland geboren und seine Geburt nach § 36 PStG im deutschen Geburtenregister nachbeurkundet worden, so ist dem Standesamt I in Berlin eine Mitteilung zu machen (§ 57 Abs 1 Nr 2 PStV). Dieses Standesamt führt ein Verzeichnis der gemäß § 36 PStG nachbeurkundeten Personenstandsfälle.

Die Mitteilungen erfolgen von Amts wegen; die Daten werden durch strukturierte Datensätze unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren elektronisch übermittelt (§ 68 Abs 1 PStG, § 63 Abs 1 Satz 1 PStV). Zwischen den Standesämtern werden die Daten ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung des Datenaustauschformats XPersonenstand und des Übertragungsprotokolls OSCI-Transport übermittelt; erfolgt die Datenübermittlung innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen, in denen die Sicherheit anderweitig gewährleistet ist, kann auf die Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden (§ 63 Abs 2 und 4 PStV). Die jeweils aktuelle Version des Standards gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im elektronischen Bundesanzeiger bekannt; derzeit (Stand 1. November 2021) gilt die Version 1.7.6 (Bekanntmachung vom 27. Juli 2021, BAnz AT vom 27. August 2021 B1). Der Standard ist beim Bundesarchiv niedergelegt, er kann auf der Internetseite des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) unter der Adresse www.itzbund.de abgerufen werden.

2. Mitteilungen an inländische Behörden und Gerichte

Dem Standesamt, das die Geburt eines Kindes beurkundet hat, obliegen folgende weitere Mitteilungen:

- in allen Fällen an die Meldebehörde (§ 57 Abs 1 Nr 3 PStV, Nr 68.1.1 PStG-VwV). Hat ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 4 Abs 3 StAG), so ist dies anzugeben (§ 57 Abs 6 Nr 9 PStV)
- bei Eintragung eines Kindes, das nach dem Tod seines Vaters geboren ist, an das Familiengericht (§ 168a Abs 1 FamFG; § 57 Abs 1 Nr 4 Buchst a PStV);
- bei Eintragung eines Findelkindes oder einer minderjährigen Person mit ungewissem Personenstand an das Familiengericht (§ 168a Abs 1 FamFG, § 57 Abs 1 Nr 4 Buchst b PStV);
- bei Geburt eines Kindes unverheirateter Eltern an das zuständige Jugendamt (§ 52a Abs 4 iVm § 87c Abs 1 Satz 1 und 3 SGB VIII, § 57 Abs 1 Nr 5 PStV, Nr 68.1.3 PStG-VwV);
- bei Eintragung eines Kindes aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Abs 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an das Familiengericht und an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 168a Abs 1

FamFG; § 26 Abs 7 Schwangerschaftskonfliktgesetz, § 57 Abs 1 Nr 4 Buchst c und 7 PStV).

Nach § 2 Abs 1 und 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes (BevStatG) hat das Standesamt die Daten zu jedem lebend oder totgeborenen Kind mindestens monatlich dem zuständigen Statistischen Landesamt durch elektronische Datenübertragung zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (§ 2 Abs 1 Satz 2 BevStatG, § 61 PStV).

Die Statistischen Landesämter haben durch Verwaltungsvereinbarungen das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit der Entgegennahme der Statistikdaten beauftragt. Dort werden sie in ein für die Bevölkerungsstatistik geeignetes Datenformat konvertiert und sodann an das jeweilige Statistische Landesamt übermittelt, so dass die Mitteilungen der Standesämter, wie in § 2 Abs 1 Satz 1 BevStatG vorgesehen, im Ergebnis den zuständigen Landesämtern zugehen. In der Behandlung der Musterbeispiele wird daher generell die Mitteilung an das Statistische Landesamt genannt, die im Rahmen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit verabredete Zwischenstation beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wird nicht besonders erwähnt.

Auch die standesamtlichen Mitteilungen an inländische Behörden, Gerichte und sonstige Stellen sollen elektronisch durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten erfolgen (§ 63 Abs 3 PStV).

3. Mitteilungen an ausländische Stellen

Aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehen Mitteilungspflichten, wenn das Standesamt die Geburt eines Kindes beurkundet, das die italienische, schweizerische, luxemburgische oder österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (vgl Nr 68.6.4 und 68.6.5 PStG-VwV). Die Einzelheiten über Form und Verfahren ergeben sich aus bilateralen Verträgen, die in GS unter Nr 203 abgedruckt sind.

V. Ausstellung von Personenstandsurkunden

1. Arten der Urkunden

Aufgrund der Einträge im Geburtenregister stellt das Standesamt folgende Urkunden aus:

a) Beglaubigte Ausdrücke aus dem Geburtenregister

Beglaubigte Ausdrücke geben den urkundlichen Teil des Registereintrags, also den Haupteintrag (§ 3 Abs 1 Satz 2 PStG) vollständig wieder. Hinweise sind nur auf Verlangen aufzunehmen (§ 48 Abs 3 Satz 1 PStV). Für den beglaubigten Registerausdruck wird das im Geburtenregister gespeicherte PDF/A ausgedruckt, das nach dem jeweils gültigen Muster der Anlage 4 zur PStV erzeugt wurde. Es ist mit einem Vermerk über die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem Registerinhalt zu versehen (§ 48 Abs 1 Satz 3 PStV).